

7. Anklageschrift gegen Melsheimer

Der Generalstaatsanwalt der sogen. „Deutschen Demokratischen Republik“

Dr. Ernst Melsheimer,

geb. am 9. April 1897 in Neunkirchen/Saar, wohnhaft in Berlin-Pankow, Kavalier-Str. 24, verheiratet, ohne Glaubensbekenntnis, nicht bestraft,

wird **angeklagt,**

in den Jahren 1946—1951, in Berlin, Dessau, Erfurt und Bernburg, durch mehrere selbständige Handlungen,

1. Richter und andere Justizbeamte durch Drohung und Mißbrauch der Gewalt vorsätzlich bestimmt zu haben, Urkunden, welche diesen Justizbeamten nicht gehörten, zu vernichten, und zwar in der Absicht, anderen Nachteile zuzufügen (Anstiftung zur Urkundenvernichtung)

indem er als Vizepräsident der ehemaligen deutschen Justizverwaltung der Sowjetzone anordnete, daß sämtliche alten Grundbücher von Grundstücken, die unter die Bodenreform gebracht worden waren, vernichtet werden mußten, und indem er für Durchführung dieser Anordnung sorgte;

2. in mehreren Fällen durch ein und dieselbe Handlung

- a) als Beamter vorsätzlich zum Nachteil von Personen, deren Unschuld ihm bekannt war, die Eröffnung und Fortsetzung von Untersuchungen beantragt zu haben,
(Verfolgung Unschuldiger)

- b) als Beamter vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, die Dauer von Freiheitsentziehungen verlängert zu haben, und zwar weit über 1 Woche hinaus,
(schwere Freiheitsberaubung im Amte)

- c) sich gemeinschaftlich mit der Vorsitzenden des Strafsenats des Obersten Gerichts, **Hilde Benjamin**, als Beamter vorsätzlich zum Nachteil von Angeklagten bei Leitung und Entscheidung von Rechtssachen einer Beugung des Rechts schuldig gemacht zu haben,
(Rechtsbeugung)

indem er in verschiedenen Fällen Anweisung erteilte, offensichtlich unschuldige Angeklagte in Haft zu behalten oder erneut in Haft zu nehmen, und indem er in den großen Schauprozessen des Jahres 1950 gegen Herwegen u. a., Moog u. a. und im Solvay-Prozeß unschuldige Angeklagte in Haft beließ und langjährige Zuchthausstrafen gegen diese keiner strafbaren Handlung überführten Personen beantragte und erkennen ließ;

3. durch eine weitere selbständige Handlung im September 1950 andere Beamte durch Mißbrauch seiner Gewalt vorsätzlich bestimmt zu haben, sich bei der Leitung von Rechtssachen vorsätzlich zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig zu machen,
(Anstiftung zur Rechtsbeugung)

indem er die ihm unterstellten Staatsanwälte auf einer Tagung